

Richtlinien

für die Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der
Stiftung Evangelische Familienerholung für das Jahr 2019

1. Zweck der Stiftung und berechtigter Personenkreis:

Aus den Erträgen der Stiftung „Evangelische Familienerholung“ sollen nach der Verfassung folgende Zwecke gefördert werden:

- 1.1. Erholungsmaßnahmen von Familien, die die Voraussetzung nach § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung erfüllen, unter bevorzugter Berücksichtigung kinderreicher Familien (ab 3 Kinder unter 18 Jahren).
- 1.2. Erholungsmaßnahmen Alleinerziehender mit Kindern, die die Voraussetzung nach § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung erfüllen.
Fahren zur Unterstützung von Alleinerziehenden mit mindestens 3 Kinder oder wenn erhebliche Behinderungen bei Kindern oder Erwachsenen vorliegen, Großeltern oder Großelternanteile mit, die selbst nur ein geringes Einkommen haben, können diese je nach Situation und Absprache auf Antrag ebenfalls gefördert werden.
- 1.3. Erholungsmaßnahmen von Großeltern mit ihren Enkelkindern, die von ihnen erzogen und im gemeinsamen Haushalt leben, die die Voraussetzungen nach § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung erfüllen.
- 1.4. Familien aus Mittel- und Osteuropa, die an einer Familienerholung teilnehmen wollen.
- 1.5. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu einer Erholungsmaßnahme in einer gemeinnützig anerkannten Evangelischen Familienferienstätte oder Einrichtung, die sich an der Stiftung beteiligt hat (siehe Punkt 3.4.)
- 1.6. Zu den Familienmitgliedern zählen die Eltern oder ein Elternteil sowie deren Kinder oder Pflegekinder sofern für sie gesetzliches Kindergeld gezahlt wird und sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- 1.7. Die Familienangehörigen müssen Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sein, mindestens aber der/die Hauptverdiener/in der Familie.

2. Einkommensgrenzen

- 2.1. Zur Berechnung der Zuschüssen zugrunde gelegt wird das **monatliche Gesamtbruttoeinkommen der Familie** (als Einkommen zählen alle Leistungen, die dem Unterhalt der Familie dienen: z.B. Einkommen aus nichtselbständiger und/oder selbständiger Arbeit, evtl. Unterhaltszahlungen, Renten, gesetzliches Kindergeld, Bundes- und Landeserziehungsgeld, Einnahmen durch Pflegekinder, Sozialleistungen -wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Kinderzuschläge, Wohngeld, Arbeitslosengeld etc.- Einkommen der Kinder in Schul- und Berufsausbildung und sonstige Einkommen wie Mieten, Zinseinnahmen etc.).

Bei monatlich unterschiedlichen Einkommen ist der Durchschnitt der letzten 6 Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.

Das so festgestellte Einkommen geteilt durch die Zahl der Familienmitglieder (Ziff. 1.5.) ergibt das maßgebliche Pro-Kopf-Einkommen. (Pflegekinder die nicht im gemeinsamen Haushalt leben zählen als Teiler nicht).

Das Pro-Kopf-Einkommen einer Familie, die gefördert werden soll darf **700,00 EURO** nicht übersteigen. Bei geringer Überschreitung dieser Einkommensgrenze bis zu 10% (770,00 €) kann der Zuschuss trotzdem gewährt werden. Der Regelsatz wird dann allerdings gekürzt (siehe Ziff, 3.5)

Die Einkommensverhältnisse sind bei der Antragsstellung nachzuweisen. (Nachweise als Kopie!)

- 2.2. Gefördert werden können Erholungsmaßnahmen, die mindestens 7 Tage an einem Ort und höchstens 21 Tage dauern.

3. Antragstellung, finanzielle Förderung, Abrechnung

3.1. Antragsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzung nach 1. Abs. 1.1. bis 1.6. erfüllen. Ein Antrag kann zunächst formlos erfolgen. Der Vorstand fordert danach den Antragsteller auf, das

- Antragsformular und einen Finanzierungsplan auszufüllen.
- Eine Stellungnahme einer diakonischen Beratungsstelle, einer Kirchengemeinde oder der Ferienstätte in der die Erholungsmaßnahme stattfindet, ist erwünscht und erleichtert die Beurteilung.
- Von der Einrichtung, in der der gebuchte Familienferienaufenthalt stattfindet, muss eine Bestätigung der Gesamtkosten der Erholungsmaßnahme und des Termins beigelegt werden. (Kopie der vorläufigen Rechnung, Mietvertrag o. ä.).
- **Die Unterlagen sind schriftlich einzureichen.** (Ausnahmen nur nach Rücksprache)

3.2. Über die Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der Stiftung entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 2.3. der Stiftungs-Verfassung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3. Die Stiftung legt Wert darauf, dass die Antragsteller auch alle anderen Fördermöglichkeiten einbeziehen (alle Zuwendungsmöglichkeiten vom Staat, von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, kirchlich/diakonischen und sonstiger Einrichtungen). Diese sind bei der Antragstellung nachzuweisen (Kopie der Bewilligungsbescheide, Ablehnungsschreiben zum Antrag oder sonstige Nachweise der Bemühungen um diese Unterstützung.

Die Förderungen dürfen zusammen nicht mehr als die Aufenthaltskosten in der Ferienstätte betragen.

Eine Förderung aus Mitteln der Stiftung an dieselbe Familie kann nur alle **2 Jahre** erfolgen.

3.4. Die Förderung erfolgt als nichtrückzahlbare Zuwendung zu einer Erholungsmaßnahme in einer evangelischen Einrichtung, die durch eine Zustiftung oder sonstige finanzielle Beteiligung bei Entstehung und Erhaltung der Stiftung mitgewirkt hat. (siehe Aufstellung in der Anlage)

3.5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss zu den Aufenthaltskosten der entsprechenden Ferienstätte (in der Regel nicht zu Fahrtkosten oder Selbstverpflegung)

Die Höhe der Förderung richtet sich als Orientierung nach untenstehenden Regelsätzen, nach den zur Verfügung stehenden Erträgen der Stiftung und der Anzahl der vorliegenden Anträge.

Anträge sind rechtzeitig jedoch spätestens 4 Wochen vor Antritt des Erholungsaufenthaltes an die antragsbearbeitende Stelle zu stellen (Adresse siehe unten). Nachträgliche Antragsstellungen sind nicht möglich.

Regelsatz: Pro Verpflegungstag (Anzahl der Personen mal Aufenthaltstage) **10,00 €**
(insgesamt aber nicht höher als die Aufenthaltskosten in der Ferienstätte und abzüglich der Zuschüsse anderer Stellen).

Gekürzter Regelsatz (bei geringer Überschreitung der Einkommensgrenze etc./ siehe Ziff.2.1) **8,00 €**
Bei besonders niedrigem Einkommen und/oder besonderer Situation
kann der Zuschuss pro Verpflegungstag angehoben werden bis zu **12,00 €**

3.6. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise, die von der jeweiligen Einrichtung mit dem entsprechenden Formblatt der Stelle für die Antragsbearbeitung der Stiftung vorzulegen sind (jeweils bis spätestens 1. Dezember).

Die bewilligten Zuwendungen werden **ausschließlich an die evangelische Einrichtung** nach Beendigung des Aufenthalts gezahlt.

4. Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von diesen Regelungen beschließen.